

Änderungen der Anhänge 1, 2 und 3 SDR mit Erläuterungen (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse; SDR)

Anhang 1

Geltender Text	Änderungsvorschlag (nur Layout)																																					
1.1.3.1 Bst. a Die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR gilt nur bis zu den in der Folge aufgeführten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit: – Beförderungskategorie 0: 0 – Beförderungskategorie 1: 1 – Beförderungskategorie 2: 100 – Beförderungskategorie 3 und 4: 300 – Von der Beförderungskategorie abweichende Höchstmengen: - Klasse 4.3: 0 - Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind - Klasse 1: 1 - Stoffe der Unterklassen 1.1C–1.5D und Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B - Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind - Klasse 4.3: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II und III zugeordnet sind und nicht unter die höchstzulässige Menge 0 fallen - Klasse 1: 5 - Gegenstände der Unterklassen 1.1C–1.1J, 1.2C–1.2J, 1.3C–1.3J, 1.4B–1.4S, 1.6N - Klasse 4.1: UN 3225–3230, 3531 und 3532 - Klasse 5.1: Stoffe, die der Verpackungsgruppe II zugeordnet sind - Klasse 5.2: UN 3105–3110 «Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit» bedeutet: – für Gegenstände die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackung (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven	1.1.3.1 Bst. a Die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR gilt nur bis zu den in der Folge aufgeführten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit: <table><tr><th>Beförderungskategorie nach ADR</th><th>Höchstzulässige Gesamtmenge</th></tr><tr><td>Beförderungskategorie 0</td><td>0</td></tr><tr><td>Beförderungskategorie 1</td><td>1</td></tr><tr><td>Beförderungskategorie 2</td><td>100</td></tr><tr><td>Beförderungskategorien 3 und 4</td><td>300</td></tr></table> Von der Beförderungskategorie abweichende Höchstmengen: <table><tr><th>Klasse</th><th>Stoffe/Gegenstände</th><th>Höchstzulässige Gesamtmenge</th></tr><tr><td>4.3</td><td>Stoffe der Verpackungsgruppe I</td><td>0</td></tr><tr><td>1</td><td>Stoffe der Unterklassen 1.1C–1.5D sowie Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B</td><td>1</td></tr><tr><td>4.2</td><td>Stoffe der Verpackungsgruppe II</td><td>1</td></tr><tr><td>4.3</td><td>Stoffe der Verpackungsgruppe II und III, soweit nicht der höchstzulässigen Menge 0 zugeordnet</td><td>1</td></tr><tr><td>1</td><td>Gegenstände der Unterklassen 1.1C–1.1J, 1.2C–1.2J, 1.3C–1.3J, 1.4B–1.4S, 1.6N</td><td>5</td></tr><tr><td>4.1</td><td>UN 3225–3230, 3531 und 3532</td><td>5</td></tr><tr><td>5.1</td><td>Stoffe der Verpackungsgruppe II</td><td>5</td></tr><tr><td>5.2</td><td>UN 3105–3110</td><td>5</td></tr></table> «Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit» bedeutet: – für Gegenstände die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackungen (für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des	Beförderungskategorie nach ADR	Höchstzulässige Gesamtmenge	Beförderungskategorie 0	0	Beförderungskategorie 1	1	Beförderungskategorie 2	100	Beförderungskategorien 3 und 4	300	Klasse	Stoffe/Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge	4.3	Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	1	Stoffe der Unterklassen 1.1C–1.5D sowie Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B	1	4.2	Stoffe der Verpackungsgruppe II	1	4.3	Stoffe der Verpackungsgruppe II und III, soweit nicht der höchstzulässigen Menge 0 zugeordnet	1	1	Gegenstände der Unterklassen 1.1C–1.1J, 1.2C–1.2J, 1.3C–1.3J, 1.4B–1.4S, 1.6N	5	4.1	UN 3225–3230, 3531 und 3532	5	5.1	Stoffe der Verpackungsgruppe II	5	5.2	UN 3105–3110	5
Beförderungskategorie nach ADR	Höchstzulässige Gesamtmenge																																					
Beförderungskategorie 0	0																																					
Beförderungskategorie 1	1																																					
Beförderungskategorie 2	100																																					
Beförderungskategorien 3 und 4	300																																					
Klasse	Stoffe/Gegenstände	Höchstzulässige Gesamtmenge																																				
4.3	Stoffe der Verpackungsgruppe I	0																																				
1	Stoffe der Unterklassen 1.1C–1.5D sowie Gegenstände der Unterklassen 1.1B und 1.2B	1																																				
4.2	Stoffe der Verpackungsgruppe II	1																																				
4.3	Stoffe der Verpackungsgruppe II und III, soweit nicht der höchstzulässigen Menge 0 zugeordnet	1																																				
1	Gegenstände der Unterklassen 1.1C–1.1J, 1.2C–1.2J, 1.3C–1.3J, 1.4B–1.4S, 1.6N	5																																				
4.1	UN 3225–3230, 3531 und 3532	5																																				
5.1	Stoffe der Verpackungsgruppe II	5																																				
5.2	UN 3105–3110	5																																				

Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die in der Anlage A ADR näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter); – für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase die Nettomasse in kg; – für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter; – für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Liter. Wenn gefährliche Güter, denen verschiedene höchstzulässige Gesamtmengen zugeordnet werden, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3, und – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300 einen berechneten Wert von 300 nicht überschreiten.	explosiven Stoffes in kg; für gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen, die in der Anlage A ADR näher bezeichnet sind, die Gesamtmenge der darin enthaltenen gefährlichen Güter in kg bzw. in Liter); – für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlte verflüssigte Gase und gelöste Gase die Nettomasse in kg; – für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Litern; – für verdichtete Gase, adsorbierte Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefäßes in Litern. Wenn gefährliche Güter, denen verschiedene höchstzulässige Gesamtmengen zugeordnet werden, in derselben Beförderungseinheit befördert werden, darf die Summe – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 1, multipliziert mit 300, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60, – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3, und – der Menge der Stoffe und Gegenstände der höchstzulässigen Gesamtmenge 300 einen berechneten Wert von 300 nicht überschreiten.
Erläuterungen: Mit der vorliegenden Revision zur Anpassung der Darstellung in Anhang 1 Ziffer 1.1.3.1 Buchstabe a SDR wird keine inhaltliche Änderung der geltenden Höchstmengen oder Freistellungen vorgenommen. Die Anpassung erfolgt ausschliesslich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, Verständlichkeit und Vollzugstauglichkeit. Die gewählte Darstellung hat sich in der Praxis als schwierig interpretierbar erwiesen. Insbesondere bei der Druckausgabe aus der Systematischen Rechtssammlung (SR) ist für die Anwender nicht immer eindeutig erkennbar, welche Mengenangaben welcher Beförderungskategorie bzw. Gefahrenklasse zuzuordnen sind. Rückmeldungen aus dem Kreis der Anwender und Vollzugsbehörden haben diesen Punkt bestätigt. Die vorgeschlagene Darstellung greift diese Problematik auf. Sie ermöglicht eine klare, strukturierte und eindeutig zuordenbare Darstellung der höchstzulässigen Gesamtmengen. Gleichzeitig orientiert sich das Layout bewusst an der gewohnten Darstellung der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR, mit der die Anwender aus dem ADR vertraut sind. Damit wird die Übersichtlichkeit verbessert, Fehlinterpretationen werden reduziert und eine einheitliche Anwendung im Vollzug erleichtert, ohne den materiellen Regelungsgehalt zu verändern.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag (grau hinterlegt)
1.1.3.6.6 Freistellungen für leere, ungereinigte Tanks bei der Wartung von Lageranlagen Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung transportieren: a. Tank und Fahrzeug Die Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach den Kapiteln 4.3 und 4.4 ADR und über den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung nach den Kapiteln 6.8 und 6.9 ADR. Das Fahrzeug untersteht nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR. b. Grosszettel Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln nach Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen. Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, so ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen. Handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, so ist dieser zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen. c. Orangefarbene Tafeln Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer nach Absatz 5.3.2.1.1 ADR befinden. Auf die Kennzeichnung des Zugfahrzeugs beziehungsweise Anhängers kann verzichtet werden, wenn auf ihm kein Tank mitgeführt wird. d. Mitführen weiterer gefährlicher Güter Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR mitgeführt werden. e. Ausbildung Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung nach Abschnitt 8.2.1 ADR befreit. Alle übrigen Vorschriften dieser Verordnung bleiben anwendbar.	1.1.3.6.6 Freistellungen für leere, ungereinigte Tanks bei der Wartung von Lageranlagen Unternehmen, die Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten warten, dürfen leere, ungereinigte Tanks, die sie während den Arbeiten an stationären Tanks zum Umschlag verwenden, wie folgt in Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung transportieren: a. Tank und Fahrzeug Die Tanks unterstehen nicht den Vorschriften über die Verwendung nach den Kapiteln 4.3 und 4.4 ADR und über den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung nach den Kapiteln 6.8 und 6.9 ADR. Das Fahrzeug untersteht nicht den Vorschriften über Bau und Zulassung nach Teil 9 ADR. b. Grosszettel Die Tanks sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende mit Grosszetteln nach Kapitel 5.3 ADR zu kennzeichnen. Ist diese Kennzeichnung ausserhalb des Trägerfahrzeuges nicht sichtbar, so ist sie ausserdem an den beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen. Handelt es sich beim Trägerfahrzeug des Tanks um einen Anhänger, so ist dieser zusätzlich vorne mit einem Grosszettel zu kennzeichnen. c. Orangefarbene Tafeln Vorne und hinten am Trägerfahrzeug muss sich eine orangefarbene Tafel ohne Kennzeichnungsnummer nach Absatz 5.3.2.1.1 ADR befinden. Auf die Kennzeichnung des Zugfahrzeugs beziehungsweise Anhängers kann verzichtet werden, wenn auf ihm kein Tank mitgeführt wird. d. Mitführen weiterer gefährlicher Güter Ungeachtet des Tanks dürfen weitere gefährliche Güter nach den anwendbaren Freistellungen mitgeführt werden. e. Ausbildung Der Fahrzeugführer ist von der Ausbildung nach Abschnitt 8.2.1 ADR befreit. Alle übrigen Vorschriften dieser Verordnung bleiben anwendbar.

Erläuterungen:

Buchstabe d. der Freistellung für Tankrevisionsunternehmen präzisiert, dass trotz des Mitführens eines Tanks von den Freistellungen 1.1.3.6 und 1.1.3.1. c) ADR profitiert werden kann. Auch wenn der Tank leer und ungereinigt ist, wäre z.B. die Freistellung 1.1.3.6 ADR ansonsten nicht anwendbar, da sie nur für Versandstücke gilt.

Die Bestimmung wurde in der Vergangenheit angepasst, um eine ungewollte Auslegung zu verhindern. In der Praxis ergeben sich allerdings auch heute noch Probleme mit der Auslegung, weshalb ein verbesserter Text vorgeschlagen wird.

Die gefährlichen Güter nach 1.1.3.1. c) ADR müssen neu nicht mehr zwingend in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken verpackt sein, um von einer Freistellung profitieren zu können. Diese Voraussetzung sollte ursprünglich verhindern, dass z.B. Schlämme in Milchkannen mitgeführt werden dürfen, was heute ein vernachlässigbares Problem darstellt. Bei der Anwendbarkeit von Freistellungen wie 1.1.3.1 c) ADR, bei denen keine zugelassenen Verpackungen vorgeschrieben sind, kann diese Anforderung jedoch eine ungewollte Verschärfung verursachen. Da die übrigen Vorschriften des ADR weiterhin anzuwenden sind, wird ein ausreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet.

Die Anpassung dient der Klarstellung der bestehenden Systematik und trägt zu einer einheitlichen und praxistauglichen Anwendung der Vorschriften bei, ohne das bestehende Sicherheitsniveau zu verändern.

Geltender Text	Änderungsvorschlag (grau hinterlegt)
1.6.1.1 Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2025 nach den bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Vorschriften befördert werden.	1.6.1.1 Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2027 nach den bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften befördert werden.
Erläuterungen: Mit dieser Anpassung wird die Übergangsfrist an den neuen Revisionszyklus angepasst. Die bisherige Frist bis zum 30. Juni 2025 (bezogen auf die Vorschriften bis 31. Dezember 2024) wird auf den 30. Juni 2027 verlängert und bezieht sich auf die bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften. Diese Übergangsvorschrift entspricht derjenigen des ADR und stellt eine harmonisierte sowie praxistaugliche Umsetzung der neuen ADR-Bestimmungen im nationalen Recht sicher.	

Geltender Text	Änderungsvorschlag (grau hinterlegt)
1.1.3.11.2 Haushaltsabfälle mit nicht identifizierbaren gefährlichen Gütern Abweichend von den Vorschriften des ADR über Verpackung, Zusammenpackung, Bezeichnung, Kennzeichnung und Klassifizierung dürfen gefährliche Güter enthaltende Haushaltsabfälle, die durch den Sachverständigen nicht nach Ziffer 1.1.3.11.1 Buchstabe a klassifiziert werden können, unter den folgenden Voraussetzungen von den Sammelstellen bis zu den Entsorgungsunternehmen befördert werden: a. Die Abfälle dürfen in Mengen bis höchstens 50 kg oder l pro Beförderungseinheit in Versandstücken, die den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen, befördert werden. b. Werden die Versandstücke als Innenverpackung in eine weitere, den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechende Aussenverpackung verpackt, so kann die Menge pro Beförderungseinheit auf 300 kg oder l erhöht werden. c. Die Versandstücke sind mit den Gefahrzetteln nach den Mustern 3, 6.1, 8 und 9 sowie mit der dauerhaften und gut sichtbaren Aufschrift «Gefahrgut, nicht identifiziert» zu versehen. d. Mitzuführen ist ein Begleitdokument mit mindestens folgenden Angaben: – Vermerk: «Beförderung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.3.11.2 SDR»; – Name und Anschrift des Absenders oder der Absender; – Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger; – Anzahl und Gewicht der Versandstücke	1.1.3.11.2 Haushaltsabfälle mit nicht identifizierbaren gefährlichen Gütern Abweichend von den Vorschriften des ADR über Verpackung, Zusammenpackung, Bezeichnung, Kennzeichnung und Klassifizierung dürfen gefährliche Güter enthaltende Haushaltsabfälle, die durch den Sachverständigen nicht nach Ziffer 1.1.3.11.1 Buchstabe a klassifiziert werden können, unter den folgenden Voraussetzungen von den Sammelstellen bis zu den Entsorgungsunternehmen befördert werden: a. Die Abfälle dürfen in Mengen bis höchstens 50 kg oder l pro Beförderungseinheit in Versandstücken, die den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen, befördert werden. b. Werden die Versandstücke als Innenverpackung in eine weitere, den Prüfanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechende Aussenverpackung verpackt, so kann die Menge pro Beförderungseinheit auf 300 kg oder l erhöht werden. c. Die Versandstücke sind mit den Gefahrzetteln nach den Mustern 3, 6.1, 8 und 9 sowie mit der dauerhaften und gut sichtbaren Aufschrift «Gefahrgut, nicht identifiziert» zu versehen. d. Mitzuführen ist ein Begleitdokument mit mindestens folgenden Angaben: – Vermerk: «Beförderung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.1.3.11.2 SDR»; – Name und Anschrift des Absenders oder der Absender; – Name und Anschrift des Empfängers oder der Empfänger; – Anzahl und Masse der Versandstücke
Erläuterungen: In Ziffer 1.1.3.11.2 Anhang 1 SDR wird im Zusammenhang mit den Angaben im Begleitdokument der Begriff «Gewicht» durch «Masse» ersetzt. Diese Anpassung erfolgt zur terminologischen Harmonisierung mit dem ADR. Mit dem ADR 2025 wurde der Begriff Gewicht im Sinne der Masse systematisch durch den Begriff Masse ersetzt. Die Verwendung des Begriffs Masse entspricht damit der aktuellen Terminologie des ADR und gewährleistet eine einheitliche und widerspruchsfreie Anwendung der Vorschriften. Die Änderung ist rein redaktioneller Natur und führt zu keiner materiellen Änderung der bestehenden Anforderungen. Insbesondere bleiben Umfang und Inhalt der im Begleitdokument mitzuführenden Angaben unverändert.	

Anhang 2

Geltender Text	Änderungsvorschlag (grau hinterlegt)																																																																
1Strassenstrecken mit Tunnels Liste der Strecken mit beschränkenden Kategorien nach Abschnitt 1.9.5 ADR¹: <table><tr><th>Kanton</th><th>Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)</th><th>Tunnel</th><th>Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)</th></tr><tr><td>UR/TI</td><td>N2 Göschenen–Airolo</td><td>St. Gotthard</td><td>E</td></tr><tr><td>GR</td><td>N13 Thusis–Tessin</td><td>San Bernardino</td><td>E</td></tr><tr><td>TG</td><td>KS Frauenfeld</td><td>Kreisel Bahnhof Frauenfeld</td><td>E</td></tr><tr><td>TI</td><td>N13² Bellinzona–Brissago</td><td>Mappo/Morettina</td><td>E</td></tr><tr><td>TI</td><td>KS Lugano</td><td>Vedeggio–Cassarate</td><td>E</td></tr><tr><td>VD</td><td>KS Crissier</td><td>Galerie du Marcolet</td><td>E</td></tr><tr><td>VS/Italien</td><td>KS Martigny–Aosta</td><td>Grosser St. Bernhard</td><td>E</td></tr></table>	Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)	UR/TI	N2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E	GR	N13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E	TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E	TI	N13 ² Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E	TI	KS Lugano	Vedeggio–Cassarate	E	VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E	VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E	1Strassenstrecken mit Tunnels 1.1 Liste der Strecken mit beschränkenden Kategorien nach Abschnitt 1.9.5 ADR³: <table><tr><th>Kanton</th><th>Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)</th><th>Tunnel</th><th>Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)</th></tr><tr><td>UR/TI</td><td>N2 Göschenen–Airolo</td><td>St. Gotthard</td><td>E</td></tr><tr><td>GR</td><td>N13 Thusis–Tessin</td><td>San Bernardino</td><td>E</td></tr><tr><td>TG</td><td>KS Frauenfeld</td><td>Kreisel Bahnhof Frauenfeld</td><td>E</td></tr><tr><td>TI</td><td>N13⁴ Bellinzona–Brissago</td><td>Mappo/Morettina</td><td>E</td></tr><tr><td>TI</td><td>KS Lugano</td><td>Vedeggio–Cassarate</td><td>E</td></tr><tr><td>VD</td><td>KS Crissier</td><td>Galerie du Marcolet</td><td>E</td></tr><tr><td>VS/Italien</td><td>KS Martigny–Aosta</td><td>Grosser St. Bernhard</td><td>E</td></tr></table> 1.2 Mischladung mit gefährlichen Gütern, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A (–) angegeben ist Werden Güter gemäss 1.9.5.3.6 ADR zusammen mit anderen gefährlichen Gütern befördert, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (15) nicht (–) angegeben ist, oder die als begrenzte Menge befördert werden, sind nur diese anderen Güter für die Beurteilung der Tunneldurchfahrt massgebend.	Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)	UR/TI	N2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E	GR	N13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E	TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E	TI	N13 ⁴ Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E	TI	KS Lugano	Vedeggio–Cassarate	E	VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E	VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E
Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)																																																														
UR/TI	N2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E																																																														
GR	N13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E																																																														
TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E																																																														
TI	N13 ² Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E																																																														
TI	KS Lugano	Vedeggio–Cassarate	E																																																														
VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E																																																														
VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E																																																														
Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)																																																														
UR/TI	N2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E																																																														
GR	N13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E																																																														
TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E																																																														
TI	N13 ⁴ Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E																																																														
TI	KS Lugano	Vedeggio–Cassarate	E																																																														
VD	KS Crissier	Galerie du Marcolet	E																																																														
VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E																																																														
Erläuterungen: Diese Klarstellung dient dazu, die in der Schweiz gelebte Vollzugspraxis festzuhalten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Mischladungen von gefährlichen Gütern mit dem Tunnelbeschränkungscode (–) und anderen gefährlichen Gütern Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der Zulässigkeit der Tunneldurchfahrt bestehen können.																																																																	

¹SR 0.741.621²Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Jan. 2019 angepasst.³SR 0.741.621⁴Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) auf den 1. Jan. 2019 angepasst.

Für diese Beurteilung wird grundsätzlich auf Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR abgestellt, welcher auch für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln massgebend ist. Dabei werden gefährliche Güter mit dem Tunnelbeschränkungscode (–), welche im Text als Güter gemäss 1.9.5.3.6 ADR bezeichnet werden, für die Berechnung der Höchstmenge zur Anwendung der Freistellung nicht mitgerechnet. Massgebend sind ausschliesslich die anderen gefährlichen Güter, inklusive gefährliche Güter in begrenzten Mengen.

Zudem gilt die Tunnelbeschränkung in der Schweiz auch immer für Beförderungseinheiten und Container, für die eine LQ-Kennzeichnung gemäss Abschnitt 3.4.13 ADR vorgeschrieben ist, da hier alle Tunnel mit Beschränkungen der Kategorie E eingeteilt sind.

Mit dieser Klarstellung wird keine materielle Änderung vorgenommen, sondern die bestehende Anwendungspraxis präzisiert und für den Vollzug transparent festgehalten.

Anhang 3

Geltender Text							Änderungsvorschlag (grau hinterlegt)						
<u>Liste gefährlicher Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen</u>							<u>Liste gefährlicher Güter, die nur unter besonderen Auflagen transportiert werden dürfen</u>						
Einschränkende Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 sind zu beachten.							Einschränkende Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 sind zu beachten.						
UN-Nr.	Name und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Auflage	UN-Nr.	Name und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Auflage
	3.1.2 ADR	2.2 ADR	2.2 ADR	2.1.1.3 ADR	5.2.2 ADR			3.1.2 ADR	2.2 ADR	2.2 ADR	2.1.1.3 ADR	5.2.2 ADR	
1017	CHLOR	2	2TOC		2.3 + 5.1 + 8	Max. 1000 kg Nettogewicht je Transportbehälter erlaubt.	1017	CHLOR	2	2TOC		2.3 + 5.1 + 8	Max. 1000 kg Nettomasse je Transportbehälter erlaubt.
1076	PHOSGEN	2	2TC		2.3 + 8	Max. 1000 kg Nettogewicht je Transportbehälter erlaubt.	1076	PHOSGEN	2	2TC		2.3 + 8	Max. 1000 kg Nettomasse je Transportbehälter erlaubt.
1079	SCHWEFEL-DIOXID	2	2TC		2.3 + 8	Max. 1000 kg Nettogewicht je Transportbehälter erlaubt.	1079	SCHWEFEL-DIOXID	2	2TC		2.3 + 8	Max. 1000 kg Nettomasse je Transportbehälter erlaubt.

Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	1	Bei Beförderung in MEMU: Zulassungen des ASTRA nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR erforderlich.		Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	1	Bei Beförderung in MEMU: Zulassungen des ASTRA nach Absatz 7.5.5.2.3 ADR erforderlich.

Erläuterungen:

In Anhang 3 SDR, Spalte «Auflage», wird der Begriff «Nettogewicht» durch «Nettomasse» ersetzt.

Diese Anpassung erfolgt zur terminologischen Harmonisierung mit dem ADR. Mit dem ADR 2025 wurde der Begriff Gewicht im Sinne der Masse systematisch aufgegeben und durch den Begriff Masse ersetzt. Damit wird eine fachlich korrekte und einheitliche Terminologie verwendet, die dem physikalischen Begriffsverständnis entspricht und sprachliche Unschärfen vermeidet.

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur und führt zu keiner materiellen Anpassung der zulässigen Mengen oder der bestehenden Auflagen. Die bisherige Praxis und die bisherigen Höchstwerte bleiben unverändert bestehen.